

Steuerdossier

Verrechnungspreise und gruppeninterne Dienstleistungen in der Schweiz

Executive Summary

In der Schweiz existieren weder spezifische Bestimmungen zu konzerninternen Verrechnungspreisen noch Hinweise darauf im Steuerrecht. Es finden jedoch die Grundsätze der OECD Richtlinien zu den Verrechnungspreisen («OECD Transfer Pricing Guidelines») sowie das Drittvergleichs-Prinzip («at arm's length») Anwendung.

Eines der wenigen in diesem Zusammenhang existierenden offiziellen Dokumente ist das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2004 publizierte Kreisschreiben Nr. 4 (KS 4/04). Die ESTV bestätigt hierin, dass bei Leistungen von Dienstleistungsgesellschaften und gruppeninternen Dienstleistungen die Entschädigungen stets basierend auf dem Drittvergleich durch die Wahl einer geeigneten Transfer Pricing Methode und durch drittübliche Gewinnmargen zu bestimmen ist. Mit dem auf Druck der OECD erlassenen Kreisschreiben macht die ESTV deutlich, dass die Schweiz die OECD Richtlinien zu den Verrechnungspreisen für die Besteuerung von Dienstleistungsgesellschaften übernimmt.

Da die Schweiz steuerlich attraktiv und als Drehpunkt für internationale Unternehmen («inbound jurisdiction») bekannt ist, sollte in diesem Zusammenhang nicht nur die Abzugsfähigkeit von Ausgaben sondern auch die Überführung von Erträgen in ein steuerlich günstiges Umfeld betrachtet werden. Die Möglichkeit der Reduzierung des Grenzsteuersatzes kann für internationale Dienstleistungsgesellschaften von grosser Bedeutung sein. In einem

Staat mit niedriger Besteuerung errichtete Headquarter können eine entscheidende Rolle spielen, indem sie als zentrale Plattform für verschiedene betriebliche Tätigkeiten agieren.

Verrechnungspreise in der Schweiz

Im Schweizer Steuerrecht wird das Drittvergleichsprinzip nirgendwo explizit aufgeführt. Es lassen sich weder spezifische Verweise auf Verrechnungspreise noch Kriterien zum Vergleich von Transaktionen zwischen unabhängigen Drittparteien finden. Aus diesem Grund wurden Verrechnungspreisgrundsätze hauptsächlich in der Praxis entwickelt und bilden das Resultat von Verhandlungen zwischen Steuerzahlern und der ESTV. Bei der Bestimmung von drittüblichen Verrechnungspreisen sind jedoch die theoretischen Grundsätze der OECD Transfer Pricing Richtlinien anzuwenden.

Das KS 4/04, welches die einzigen grundlegenden Bestimmungen in diesem Zusammenhang enthält, ist bei der Besteuerung von Dienstleistungsgesellschaften und gruppeninternen Dienstleistungen anwendbar und bestätigt, dass die Schweiz ihre Praxis zu den Verrechnungspreisen den OECD Grundsätzen anpasst. Das KS 4/04 hat direkten Einfluss auf Unternehmen mit gruppeninternen Dienstleistungen in der Schweiz.



Die OECD Grundsätze zu den Verrechnungspreisen sind im Zusammenhang mit den folgenden Fragen relevant:

- Bestimmung, ob tatsächlich eine verrechenbare Dienstleistung erbracht wird («Benefit Test»)
- Wahl einer geeigneten Transfer Pricing Methode
- Anwendung der Transfer Pricing Methode bzw. Berechnung drittüblicher Verrechnungspreise

Des Weiteren publiziert die ESTV jährlich ein Rundschreiben mit Richtzinssätzen für gruppeninterne Darlehen. Der aktuelle Mindestzinssatz im Jahr 2010 für Darlehen – welche aus Eigenkapital finanziert werden – an nahestehende Personen in Schweizer Franken beträgt zweieinviertel Prozent. Für Darlehen von nahestehenden Personen in Schweizer Franken liegt der maximale Zinssatz, abhängig von Schuldner und finanzierten Aktiven, zwischen aktuell zweieinviertel und viereinviertel Prozent.

Die ESTV publiziert jährlich auch ein Rundschreiben mit Richtzinssätzen für gruppeninterne Darlehen in ausländischer Währung. Die anwendbaren Zinssätze sind dabei von der Währung abhängig.

Advanced Pricing Agreements (APA)

Es existieren grundsätzlich keine formellen Voraussetzungen für Vorabverständigungsverfahren zwischen einzelnen Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde (APA). Die ESTV ist in diesem Zusammenhang bilaterale und multilaterale Abkommen eingegangen. Obwohl keine formellen Anforderungen bestehen, ist es wichtig die Steuerbehörden so früh wie möglich über die betroffenen Länder zu informieren. Die zuständige Schweizer Steuerbehörde sollte über alle Vorlagen und den Informationsaustausch mit anderen Steuerbehörden informiert werden.

Zusätzlich können Steuerpflichtige bei Transaktionen mit Nahestehenden einen steuerlichen Vorabentscheid von der ESTV oder von kantonalen Steuerbehörden verlangen. Solche nicht öffentlich publizierte Vorabentscheide werden von internationalen Gesellschaften, welche in der Schweiz tätig sind, routinemässig beantragt.

Dokumentationsvorschriften

Explizite Dokumentationsvorschriften im Hinblick auf eine allfällige Überprüfung der Verrechnungspreise sind



weder im Bundesrecht noch in den kantonalen Gesetzen festgehalten. Grundsätzlich liegt die Beweislast im Transfer Pricing bei den Schweizer Steuerverwaltungen, d.h. diese müssen beweisen, dass die Verrechnungspreise nicht dem Drittvergleich standhalten. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht als Steuerpflichtiger, sollte dieser jedoch belegen können, dass die angewendeten Preise auf vernünftigen handelsüblichen und wirtschaftlichen Grundlagen basieren. Deshalb ist es für Steuerpflichtige empfehlenswert die Verrechnungspreisdokumentation für mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Strafbestimmungen

In der Schweiz gibt es keine expliziten Strafbestimmungen im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen. Es ist das allgemeine Schweizer Strafrecht anwendbar. Dieses legt Geldstrafen fest, welche bis zu einem Mehrfachen der Steueranpassungen betragen können. Solche Bussen werden jedoch grundsätzlich nur im Falle von Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug ausgesprochen. Die Höhe der Strafsteuer wird nach dem Übertretungsgrad

des Steuerpflichtigen beurteilt. Darüber hinaus können solche Bussen erhöht werden, falls die Steuerbehörde zum Schluss kommt, dass der Steuerpflichtige sich während der Untersuchung nicht kooperativ verhält. Umgekehrt kann die Steuerbehörde die Strafsteuer senken, wenn der Steuerpflichtige sich während oder vor dem Verfahren zu einer freiwilligen Offenlegung bereiterklärt. Bei Aufrechnungen werden auch Verzugszinsen fällig.

Die Schweiz, eine typische «inbound jurisdiction»

Transfer Pricing war in der Schweiz nie eine hoch entwickelte Disziplin. Die Schweizer Verrechnungspreisgrundsätze sind flexibel, unternehmensfreundlich und erlauben in jedem individuellen Fall eine angemessene Behandlung. Dies wird bei einer Sitzverlegung in die Schweiz oft als Vorteil angesehen.

Des Weiteren ist die Schweiz ein Niedrigsteuerland und die ESTV deshalb nicht darauf bedacht, komplizierte, kostspielige und zeitintensive Transfer Pricing Regeln aufzustellen. Um vom vorteilhaften Steuersystem profitieren zu können, ist es für internationale Dienstleistungsgesellschaften vielmehr attraktiv, Gewinne in die Schweiz zu verschieben.

Die Schweiz besitzt sowohl für Gesellschaften wie auch für natürliche Personen ein vorteilhaftes Steuersystem. Die traditionell kooperative Beziehung zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden sowie die weit verbreitete Möglichkeit einen Steuervorabentscheid zur Minimierung von künftigen Steuerrisiken einzuholen, sind als Hauptstärken des Schweizerischen Steuersystems zu betrachten.

Zusätzlich verfügt die Schweiz über ein umfangreiches Netzwerk von Doppelbesteuerungsabkommen, welches die Rückführung von Gewinnen ohne ausländische Quellensteuer oder nur mit einer minimalen Sockelsteuer erlaubt. Des Weiteren unterstellt die Schweiz drittübliche Lizenzzahlungen an ausländische Gesellschaften grundsätzlich nicht der Verrechnungssteuer.

Die Schweiz kennt auch keine Regulierung im Zusammenhang mit Zwischengesellschaften (Controlled Foreign Company legislation), welche einbehaltene Gewinne einer ausländischen Tochtergesellschaft als steuerbaren Gewinn der Schweizer Gesellschaft betrachten würde.

Internationale Dienstleistungsgesellschaften können von einem Steuerprivileg profitieren, wobei der anwendbare effektive kantonale Gewinnsteuersatz reduziert wird. Gewinne aus Dienstleistungen unterliegen der direkten Bundessteuer zum ordentlichen Gewinnsteuersatz. Auf kantonaler und kommunaler Ebene können jedoch verschiedene Steuerbefreiungen möglich sein. In bestimmten Kantonen kann bei der Steuerverwaltung ein Vorabentscheid eingeholt werden, welcher die Besteuerung von nur 10–20 % der Gewinne aus Dienstleistungen an ausländische Leistungsempfänger zu den ordentlichen Steuersätzen vorsieht. In einem solchen Fall beträgt der effektive Gewinnsteuersatz je nach Sitzkanton ca. 10 %.

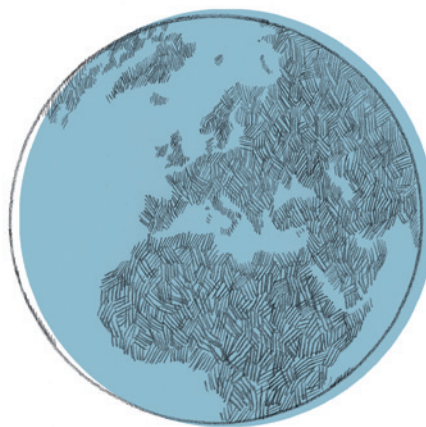
Für neu gegründete Headquarters und solche mit massgebenden passiven Investments können unter Umständen (teilweise) Steuerbefreiungen (tax holiday) für bis zu 10 Jahren gewährt werden. Um die Gründung neuer Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet zu fördern sind solche Steuerbefreiungen grundsätzlich in allen Kantonen möglich.

Unternehmensfreundliches Steuersystem

Für Gesellschaften, welche ihre Hauptniederlassungen in der Schweiz aufbauen wollen, ist das unternehmensfreundliche Schweizer Steuersystem sicherlich einer der grössten Anziehungspunkte. Abgesehen von der steuerlichen Attraktivität der Schweiz gibt es auch andere Gründe, weshalb internationale Headquarters die Schweiz als Domizil wählen. Die Schweiz bietet ein internationales und soziales Umfeld, insbesondere eine europäische Unternehmenskultur, internationale Gemeinschaften, hervorragende Telekommunikation, effiziente Verkehrsmittel, hohe Lebensqualität, einen qualifizierten Arbeitsmarkt etc. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Umsiedlung eines Unternehmens oft auch mit der Umsiedlung von Personal verbunden ist, welchem in der Regel bei der Standortwahl eine entscheidende Rolle zukommt.

Nationale und internationale Steuerberatung auf allen Kontinenten in über 100 Ländern

Nationale und internationale Steuerberatung
Restrukturierung und Sanierung
Firmengründungen
Steuerliche due diligence
Mehrwertsteuer
Stempelabgaben
Liegenschaftssteuern
Transferpreise
Betreuung von Expatriates
Steuererklärungen



Albanien	Deutschland	Irland	Libanon	Pakistan	Südafrika
Antillen*	Dominikanische Republik	Island	Liechtenstein*	Panama	Tadschikistan
Argentinien	Dänemark	Isle of Man	Luxembourg	Peru	Taiwan
Armenien	Finnland	Israel	Mazedonien	Philippinen	Thailand
Aserbaidshan	Frankreich	Italien	Malaysia	Polen	Turks and Caicos*
Australien	Gabon*	Jamaica	Malta	Portugal	Tschechische Republik
Ägypten	Georgien	Japan	Marokko	Puerto Rico	Tunesien
Bahamas	Ghana*	Jemen	Mauritius	Qatar	Türkei
Bahrain	Gibraltar	Jordanien	Mexico	Rumänien*	Uganda
Belgien	Griechenland	Kenia	Moldawien	Russland	Ungarn
Bermuda*	Grossbritannien	Korea	Mozambique	Sambia	Ukraine
Bolivien	Guatemala	Kosovo	Namibia	Saudi Arabien	Uruguay
Botswana	Guinea	Kambodscha	Neuseeland	Serbien	USA
Brasilien	Guyana*	Kanalinseln	Nicaragua	Singapur	VAE
Bulgarien	Honduras	Kanada	Niederlande	Slowakei	Venezuela
Cayman Islands	Hong Kong	Kolumbien	Nigeria*	Spanien	Vietnam
Chile	Indien	Kroatien	Norwegen	Sri Lanka*	Zimbabwe
China	Indonesien	Kuwait	Oman	Schweden	Zypern
Costa Rica	Iran*	Lettland*	Österreich	Schweiz	

*Korrespondenzfirmen

Grant Thornton AG, Grant Thornton Wirtschaftsprüfung AG und Grant Thornton Consulting AG sind Mitglieder innerhalb der Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Grant Thornton International und ihre Mitgliedfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Die Dienstleistungen werden unabhängig durch jedes Mitglied selbständig erbracht.

Grant Thornton Zürich
Im Tiergarten 7
CH-8055 Zürich
T +41 43 960 71 71
F +41 43 960 71 00
E info@grant-thornton.ch
W www.grant-thornton.ch

Grant Thornton Zug
Baarerstrasse 2
CH-6301 Zug
T +41 41 725 23 50
F +41 41 725 23 59
E info@grant-thornton.ch
W www.grant-thornton.ch